

Urnenabstimmung vom Sonntag, 5. Juni 2016

Teilrevision Gemeindeordnung

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zumikon die folgende Vorlage zur Beschlussfassung:

Antrag

Für die Gemeindeordnung erfolgt eine Teilrevision in einzelnen Artikeln. Mit den Änderungen werden einige Beschlüsse des Gemeinderats in untergeordneten Bereichen vollzogen. Die Teilrevision wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihrem Willen auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein Ausdruck zu geben.

Teilrevision Gemeindeordnung

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zumikon die folgende Vorlage zur Beschlussfassung:

Antrag *Für die Gemeindeordnung erfolgt eine Teilrevision in einzelnen Artikeln. Mit den Änderungen werden einige Beschlüsse des Gemeinderats in untergeordneten Bereichen vollzogen. Die Teilrevision wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.*

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihrem Willen auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein Ausdruck zu geben.

Kurzfassung

Um die Abläufe in der Gemeinde zu vereinfachen, hat der Gemeinderat u.a. entschieden, die Interbehördliche Finanzkonferenz aufzuheben. Dies bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung. Gleichzeitig soll auch die kantonale Ombudsstelle aus der Gemeindeordnung gestrichen werden. Das kantonale Gemeindeamt hat diesen Änderungen in einer Vorprüfung zugestimmt.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Weisung Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen der einzelnen Organe. Der Erlass sowie der Entscheid über Änderungen an der GO liegt in der Kompetenz des Soveräns. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Zumikon haben die neue GO am 22. September 2013 anlässlich einer Urnenabstimmung angenommen. Verbunden mit der Genehmigung der neuen GO war die formelle Einführung der Einheitsgemeinde und damit automatisch auch die Auflösung der Schulgemeinde.

Die neue GO wurde offiziell per 1. August 2014, bzw. bereits mit Beginn der neuen Amtsdauer 2014 bis 2018, also auf den Zeitpunkt der ersten konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 2. Juni 2014 in Kraft gesetzt. Die Einführung der Einheitsgemeinde ist mehr oder weniger reibungslos erfolgt und diverse Vorteile sind bereits erkennbar.

Aufhebung der Interbehördlichen Finanzkonferenz (IBK) Im Rahmen eines Projekts zur Organisationsentwicklung, zur Verschlankeung der Abläufe und zur klareren Trennung von strategischen und operativen Aufgaben, haben die bisherigen Erfahrungen mit der Einheitsgemeinde auch gezeigt, dass einige der bisherigen Gremien für die Verwaltungstätigkeit, bzw. die politische Führung der Gemeinde nicht mehr nötig sind und aus Effizienz- und Kostengründen aufgehoben werden können. So beschloss der Gemeinderat die Auflösung mehrerer Kommissionen und Arbeitsgruppen. Davon betroffen sind die Interbehördliche Finanzkonferenz, die Finanzplanungskommission, die Schwimmbadkommission, die Betriebskommission Gemeinschaftszentrum, die Gutsverwalterkonferenz sowie die Arbeitsgruppen Jörg-Haus und Erscheinungsbild.

Während die meisten Gremien lediglich in internen Reglementen (z.B. im Organisationsreglement) oder in einzelnen Beschlüssen festgehalten sind und deren Auflösung damit in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, findet die Interbehördliche Finanzkonferenz Erwähnung in der GO. Der bisherige Art. 22 GO ist ausschliesslich diesem Gremium gewidmet:

«Art. 22 – Interbehördliche Finanzkonferenz

¹ *Die Präsidenten und Finanzvorstände des Gemeinderats und der Schulpflege sowie beider Kirchgemeinden und zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Gemeinderats die Interbehördliche Finanzkonferenz. Der Gemeindeschreiber und soweit nötig auch der Leiter Steueramt und der Leiter Finanzen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.*

² *Die Interbehördliche Finanzkonferenz berät die Behörden in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung, den Gemeindesteuerfuss sowie in wichtigen Fragen der gesamten Finanzverwaltung.*

³ *Ohne Mitwirkung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die Konferenz über administrative Fragen des Gesamtsteuerbezugs und über Steuererlassgesuche.»*

Während der Einbezug der Finanzvorstände der beiden Kirchgemeinden stets lediglich informativen Charakter hatte, war es vor der Einführung der Einheitsgemeinde absolut sinnvoll, die Finanz- und Investitionsplanung von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde abzustimmen und einen Konsens über den Gesamtsteuerfuss zu finden. Seit der Einführung der Einheitsgemeinde werden diese grundsätzlichen Fragen bereits während der Budgetphase gemeinsam mit der Schule erarbeitet und abschliessend durch den Gesamt-Gemeinderat beraten und verabschiedet. In dieser Phase wird bereits auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit Informationen versorgt.

Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass die Interbehördliche Finanzkonferenz, welche lediglich einmal im Jahr zusammenkommt, den Anforderungen gemäss der Gemeindeordnung kaum genügen kann. Sie dient eher als zusätzliches Informationsgefäss für bereits kommunizierte Ergebnisse und hat, ausgenommen von der Kompetenz zur Beschlussfassung über Steuererlassgesuche, keinerlei Entscheidungsbefugnisse.

Sofern es nötig sein sollte, wichtige grundsätzliche Fragen im Rahmen mehrerer Gemeindebehörden zu beraten, sieht die GO unter Art. 23 die Möglichkeit vor, eine Behördenkonferenz unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten einzuberufen.

Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sinnvoll, die Interbehördliche Finanzkonferenz aufzuheben und Art. 22 ersatzlos aus der GO zu streichen. Die ursprüngliche Absicht, die Kompetenz zum Entscheid über Steuererlassgesuche direkt in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu übertragen, wird aufgrund des Vorprüfungsberichts des kantonalen Gemeindeamts fallen gelassen (s.a. Abschnitt «Vorprüfung Gemeindeamt»).

Verzicht auf
Zusammenarbeit
mit Ombudsstelle

Seit mehreren Jahren ist ein Verweis auf die kantonale Ombudsstelle in der GO der Gemeinde Zumikon aufgeführt. Anlässlich der Erarbeitung der neuen GO für die Einheitsgemeinde wurde der entsprechende Artikel beibehalten. Art. 53 GO lautet wie folgt:

«4. Ombudsstelle

Art 53 – Aufgaben

Die kantonale Ombudsstelle kann auch in Gemeindeangelegenheiten vermittelnd tätig werden.»

Die Aufgabe der Ombudsstelle ist es, in Streitfällen zu vermitteln, bevor allenfalls Gerichte via Rechtsmittel angerufen werden. Davon sollten grundsätzlich beide Seiten profitieren können. Eine Vermittlung ist einerseits zwischen Einwohnern und Behörden/Verwaltung möglich, aber auch zwischen Mitarbeitenden und Behörden/Verwaltung.

Sämtliche Kosten werden durch den Kanton und die Gemeinden getragen; Antragsteller können ihre Begehren kostenlos anbringen. Die Gemeinde Zumikon entrichtet jährlich einen Betrag von rund CHF 3'100.00, welcher sich an der Anzahl Einwohner orientiert.

Die Erfahrung der vergangenen fünf Jahre zeigt, dass die Zumiker Bevölkerung sich in einem einzigen Fall an den Ombudsmann gewandt hat. Im selben Zeitraum haben sich zwei Fälle ereignet, in welchen ehemalige Mitarbeitende den Ombudsmann kontaktiert haben, wovon sich ein Fall nach einem einzigen Schriftwechsel erledigt hatte. Der Bedarf für eine Ombudsstelle ist damit nicht ausreichend nachgewiesen. Viel häufiger wenden sich Betroffene bei Streitigkeiten direkt an die Gerichte.

Die Schwelle, um den Ombudsmann zu kontaktieren ist grundsätzlich niedriger, als diejenige, um eine Gerichtsstelle einzuschalten. Dazu trägt nicht zuletzt die Struktur der Kostenübernahme bei. Dies kann für die betroffenen Privatpersonen von Vorteil sein, verleitet aber auch dazu, hauptsächlich aussichtslose oder nichtige Fälle bei der Ombudsstelle anhängig zu machen, die für die betroffenen Stellen der Verwaltung aber trotzdem sehr aufwändig sein können. Durch den Wegfall der «Zwischenstufe Ombudsmann» ist es möglich, in Bezug auf die Fallberechtigung einen Filter einzuschalten.

Insgesamt arbeiten im Kanton Zürich aktuell lediglich 15 (von 169) Gemeinden mit der kantonalen Ombudsstelle zusammen. Im Bezirk Meilen ist ausser Zumikon einzig Hombrechtikon mit dabei.

Zusammengefasst können durch den Verzicht der Zusammenarbeit mit der kantonalen Ombudsstelle finanzielle Mittel sowie Verwaltungsaufwände eingespart werden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Zusammenarbeit mit der kantonalen Ombudsstelle zu beenden und den entsprechenden Artikel aus der GO zu streichen.

Inkrafttreten der Revision Der Gemeinderat wird nach der Genehmigung der Revision durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision bestimmen. Er beabsichtigt, diesen Zeitpunkt so früh als möglich anzusetzen, im Idealfall per 1. Oktober 2016.

Vorprüfung Gemeindeamt Der Gemeinderat hat die beschlossenen Änderungen an der GO Ende Januar 2016 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, zur Vorprüfung zukommen lassen. Mit Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2016 hat das Gemeindeamt Stellung genommen. Darin wurde die ursprüngliche Absicht des Gemeinderats bemängelt, die Zuständigkeit zur Entscheidung über Steuererlassgesuche direkt in der GO dem Gemeinderat zuzuschreiben. Gemäss § 184 des Steuergesetzes bezeichnet der Gemeinderat die für diesen Entscheid zuständige Behörde. Gemäss dem Gemeindeamt widerspricht eine Festschreibung in der GO aber der gemäss Steuergesetz beabsichtigten Flexibilität. Aus diesem Grund soll darauf verzichtet werden, die zuständige Behörde in der GO zu benennen; faktisch wird aber bis auf Weiteres dennoch der Gemeinderat diese Entscheide fällen.

Weiter wünscht das Gemeindeamt, dass in der Revisionsvorlage der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der GO festgehalten oder zumindest die Zuständigkeit über diesen Entscheid festgehalten wird. Ein entsprechender Passus wurde eingefügt (s.a. Abschnitt «Inkrafttreten der Revision»).

Im Übrigen erachtet das Gemeindeamt die Änderungen als genehmigungsfähig.

Ausblick Die Totalrevision des neuen kantonalen Gemeindegesetzes wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Dieser Zeitpunkt steht noch nicht definitiv fest, da die Verordnung zum Gemeindegesetz noch nicht durch den Kantonsrat genehmigt worden ist. Der Gemeinderat sieht vor, im Jahr 2017 die Gemeindeordnung einer Prüfung in Bezug auf die geänderte Grundlage des Gemeindegesetzes zu unterziehen. Möglicherweise wird in der Folge eine weitere Teilrevision der Gemeindeordnung in einzelnen Passagen erforderlich.

Empfehlung Die vom Gemeinderat vorgesehenen Änderungen an der Gemeindeordnung sind von untergeordneter Bedeutung. Sie vereinfachen Abläufe und vermindern den Aufwand von Verwaltung und Behörden. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Zumikon, 14. März 2016

Gemeinderat Zumikon

Jürg Eberhard

Gemeindepräsident

Thomas Kauflin

Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt, der Aufhebung der Interbehördlichen Finanzkonferenz zuzustimmen und Art. 22 GO ersatzlos zu streichen. Die RPK sieht von einer Stellungnahme zum Verzicht auf die Zusammenarbeit mit der kantonalen Ombudsstelle (Streichung von Art. 53 GO) ab, da sie diese Änderung nicht als Geschäft von finanzieller Tragweite erachtet.

Zumikon, 29. März 2016

Rechnungsprüfungskommission Zumikon

Christoph Born

Präsident

Tobias Bremi

Schreiber

Aktenauflage:

Die Akten können von den Stimmberechtigten ab sofort im Gemeindehaus (Sekretariat Gemeinderat, 1. Stock) während den Büro-Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stimmabgabe:

Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Stimmrechtsausweis bezüglich Stimmabgabe durch Stellvertretung und briefliche Stimmabgabe.

Informationen:

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde unter www.zumikon.ch -> Politik -> Abstimmungen / Wahlen.